

Wochenmarktsatzung der Gemeinde Bönen

[Info: zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 12. Dezember .2001]

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594) sowie der nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren im Wochenmarktverkehr der Gemeinde Bönen vom 8. Mai 1980 hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 8. Mai 1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Bönen betreibt und unterhält Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeit

1. Die Wochenmärkte finden auf den durch den Gemeindedirektor der Gemeinde Bönen bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.

Die Flächen, Zeiten und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz durch den Gemeindedirektor der Gemeinde Bönen abweichend festgesetzt werden, wird dies bekanntgemacht.

§ 3

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird,
2. wenn andere Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Anbieter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 4

Auf- und Abbau

1. Das Belegen der Plätze auf den Wochenmärkten durch die Händler darf nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit erfolgen.
2. Die Anfahrt an die Verkaufsstände muß vor Beginn der Verkaufszeit beendet sein. Um 13.30 Uhr müssen die Verkaufsstände, Gerätschaften, Warenreste usw. entfernt sein. Stand- und Verkaufswagen dürfen auf der Marktfläche nicht verbleiben.
3. Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände nach Beginn der Verkaufszeit unter Benutzung von Fahrzeugen ist nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 5

Marktbenutzungsverhältnis

- (1) Für alle Benutzer und Besucher des Marktes und ihr Personal gelten mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Benutzer oder Besucher haben die Betriebsanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln sowie Ruhe und Ordnung zu halten. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (4) Benutzer und Besucher sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht, die diese auf Grund der Wochenmarktsatzung trifft,

unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.

- (5) Während der Marktzeiten sind auf dem Markt alle Betätigungen untersagt, die nicht unmittelbar mit dem Marktgeschehen in Verbindung stehen. Auf Antrag können Ausnahmen durch die Marktbehörde zugelassen werden.

§ 6

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf den Wochenmärkten der Gemeinde Bönen dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
 - a) Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
 - b) Porzellan, Glas-, Emaille-, Töpfer-, Steingut-, Keramik-, Messing- und Zinnwaren;
 - c) Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
 - d) Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Küchengeräte);
 - e) unechter Schmuck (Modeschmuck);
 - f) Wachs- und Paraffinwaren;
 - g) Textilwaren mit Ausnahme solcher Waren, die in Kabinen o. ä. anprobiert werden müssen;

- h) Lederjacken und Ledergürtel,
- i) Kurzwaren aller Art,
- j) Werbeartikel und Neuheiten.

Über die Zulassung der Werbeartikel und der Marktneuheiten entscheidet die Marktaufsicht.

- k) Lederschuhe (einschl. Turn- und Hausschuhe), auch in Gummi bzw. Kunststoffverarbeitung.

§ 7

Markteinteilung

Verkaufsstände mit gleichartigen Waren sind nach Möglichkeit räumlich zusammenzufassen. Markthändlern, die Fisch verkaufen, ist ein besonderer Platz zuzuweisen.

§ 8

Zuweisung

- (1) Als Verkaufsstände gelten aufgebaute oder aufgestellte Stände sowie abgeteilte Plätze, die von der Marktaufsicht als Verkaufsplatz zugelassen sind. Der Stand umfaßt auch etwaigen Lagerraum.
- (2) Die Standplätze werden durch die Marktaufsicht vergeben. Den vergebenen Standplatz dürfen die Marktbesicker an den folgenden Markttagen innehalten, sofern von der Marktaufsicht keine andere Weisung gegeben wird. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht auch für die Zukunft nicht.
- (3) Soweit Tagesstände verfügbar sind, werden diese täglich unmittelbar nach der Eröffnung des Marktes von der Marktaufsicht zugewiesen. Tagesstände können an einem Tage so oft vergeben werden, wie sie verfügbar sind. Kein Stand darf vor der Zuweisung benutzt werden.
- (4) Wird ein zugewiesener Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt bis eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann diese den Stand für den betreffenden Tag an einen anderen Marktbesicker vergeben.
- (5) Der zugewiesene Stand darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen, Aufnahme Dritter oder Lagerung

fremder Waren, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises -auch nur vorübergehend- sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist die Marktaufsicht berechtigt, sofort über den Stand zu verfügen, notfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten des Zugelassenen.

- (6) Die Gemeindeverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Ständen anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (7) Werden die zugewiesenen Stände wiederholt nicht in einem solchen Umfang genutzt, wie es nach der Größe des Standes möglich ist, so kann die Marktaufsicht die Räumung des nicht genutzten Standes oder Standteiles verlangen und ihn anderweitig vergeben.

§ 9

Verkauf und Lagerung

- (1) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Verkaufsständen aus. Die Verkäufer haben dabei hinter ihren Ständen zu bleiben.
- (2) Die Länge eines Marktstandes ist auf 8 m begrenzt. In besonderen Fällen kann die Marktaufsicht einen längeren Stand zulassen.
- (3) Regenschutzvorrichtungen und ähnliche Einrichtungen müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
- (4) Die Standinhaber haben an jedem Marktstand auf ihre Kosten ein Schild aus Holz, Blech oder Kunststoff in ausreichender Größe mit ihrem Vor- und Zunamen und ggf. auch ihrer Firmenbezeichnung deutlich sichtbar, lesbar und unverwischbar anzubringen. Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufsstände im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) Alle feilgebotenen Waren sind gem. der Verordnung über Preisangaben vom 10. 5. 1973 (BGBl. I S. 461) in der z.Z. gültigen Fassung mit Preisschildern zu versehen und gem. den Verordnungen über Handelsklassen ggf. mit der Handelsklassenbezeichnung.

- (6) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren dürfen nur nach Gewicht (Kilogramm), Länge (Meter), Stück- oder Bundzahl feilgeboten oder verkauft werden.
- (7) Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder stören. Die zum Verkauf gestellten Waren dürfen nicht versteigert werden.
- (8) Geschäftsanzeigen oder Reklamezettel dürfen in den Marktanlagen nicht verteilt werden.
- (9) Die Gänge zwischen den Verkaufsständen müssen mindestens 2,50 m breit sein; sie müssen für den Kundenverkehr freigehalten werden. In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Die Stapel von Waren, Kisten und dgl. dürfen auf dem offenen Markt nicht höher als 1,40 m sein. Wer einen ihm nicht zugewiesenen leerstehenden Stand -auch nur vorübergehend- ganz oder teilweise benutzen will, hat vorher die Zustimmung der Marktaufsicht einzuholen.

§ 10

Gewichte und Waagen

Es dürfen nur mit einem gültigen Eichstempel versehene und gesetzlich zugelassene Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.

§ 11

Lebensmittel

- (1) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Soweit sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken oder ähnlich verpackt sind, müssen sie auf den Tischen feilgeboten werden.

- (2) Die Verkaufstische der Stände für Fleisch- und Wurstwaren, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, daß die Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhauchen können. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden.
- (3) Fleisch und Wurst sind so aufzuhängen oder zu lagern, daß sie mindestens 50 cm vom Boden entfernt bleiben.
- (4) Frische Fische sind bei warmer Witterung mit Eis auszulegen und zu lagern. Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit Frischwasser versehenen Kübeln feilgehalten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Fische nicht über die Oberfläche des Wassers hinausragen und daß dem Wasser ständig genügend Luft zugeführt wird.
- (5) Verkäufer, die Fleisch- und Wurstwaren und Käse gleichzeitig feilhalten, sind verpflichtet, den Käse von den übrigen Waren getrennt zu halten und beim Verkauf besondere Waagen und Messer zu benutzen.
- (6) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen die Tiere sich bequem bewegen können, auf den Markt gebracht werden.
- (7) Warmblütige Tiere dürfen nicht innerhalb des Marktbereiches geschlachtet werden. Ferner sind das Abhäuten, Rupfen, Abschuppen und Ausnehmen von Tieren (z. B. Wild, Geflügel, Fisch) nicht gestattet.
- (8) Lebensmittel, die leicht verderblich sind oder verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, insbesondere in unbenutztem, unbedrucktem und unbeschriebenen Papier gewogen und verpackt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.
- (9) Unreifes Obst muß von reifem Obst getrennt gehalten werden und durch ein Schild mit der deutlichen Aufschrift "Unreifes Obst" oder "Kochobst" kenntlich gemacht werden.

- (10) Die Standinhaber und die Verkäufer dürfen nicht dulden, daß Käufer die Waren vor dem Verkaufsabschluß berühren oder beriechen. Ausgenommen sind Wild in der Decke, Geflügel und Flugwild mit Federn.

§ 12

Allgemeine Hygiene und Reinhaltung

- (1) Die Marktanlagen dürfen nicht verschmutzt werden. Insbesondere dürfen die Standplätze und deren Umgebung nicht durch Abfälle aller Art verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände sowie der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte und für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Lagerfläche und deren unmittelbare Umgebung verantwortlich.
- (3) Die Waagen, Schalen, Hackklötze und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.
- (4) Abfälle und Kehrricht sind innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältern so zu verwahren, daß der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflußt werden können. Täglich sind nach Schluß der Marktzeit Kehrricht und Abfälle vom Standinhaber oder von seinem Personal mitzunehmen. Soweit Abfälle durch das Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder während der Marktzeit widerlich werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Abfälle irgendwelcher Art dürfen nicht in den Bereich des Marktes eingebracht werden.
- (6) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden.
- (7) Zum Zudecken benutzte Planen, Decken, Tücher und dgl. müssen stets sauber sein.

- (8) Die Standinhaber und ihre Angestellten und Hilfskräfte haben die Regeln der Sauberkeit im Umgang mit Lebensmitteln zu beachten und stets saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (9) Für die Beschaffenheit der Waren -insbesondere der Nahrungs- und Genussmittel- und für die Behandlung und für den Verkehr mit ihnen sind die jeweils einschlägigen Gesetze und Verordnungen (z. B. Hygiene-Verordnung, Farbstoff-, Handelsklassen-, Preisauszeichnungsverordnungen, Lebensmittelgesetz) maßgebend. Die Marktaufsicht kann den Verkauf nicht einwandfreier Lebensmittel auf dem Markt untersagen. Sofern es für die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Beseitigung einer schon eingetretenen Störung notwendig ist, kann die Marktaufsicht nicht einwandfreie Lebensmittel sicherstellen.

§ 13

Nachprüfungsrecht

Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen der Käufer oder der Marktaufsicht das behauptete Gewicht oder Maß einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.

§ 14

Marktstörungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist jede Störung der Ruhe und Ordnung untersagt.
- (2) Insbesondere ist es untersagt:
 - a) Waren durch lautes Ausrufen oder zudringliches Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
 - b) zu musizieren, zu betteln oder zu hausieren,
 - c) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation gelangen zu lassen.
 - d) Asche, feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
 - e) sich in betrunkenem Zustand auf dem Marktgelände aufzuhalten,

- f) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen; Pferde und andere Zugtiere dürfen während der Verkaufszeit nicht auf dem Markt abgestellt werden.
- (3) Fahrzeuge aller Art, einschließlich Fahrräder, sowie andere sperrige oder marktstörende Sachen dürfen mit Ausnahme auf der dafür vorgesehenen Fläche nicht mitgeführt oder abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt benutzt werden.

§ 15 Haftpflicht

- (1) Das Betreten der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Gemeinde Bönen für jegliche Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursacht.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Ordnungsabteilung als Marktaufsichtsbehörde. Sie wird durch den aufsichtsführenden Beamten oder Angestellten ausgeübt.
- (2) Dem aufsichtsführenden Beamten oder Angestellten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 17
Marktberichte

Soweit die Marktaufsichtsbehörde Marktpreise für die Aufstellung von Marktberichten benötigt, haben die Standinhaber die verlangten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.

§ 18
Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Jeder, der auf dem Markt Waren feilbietet, hat eine Marktgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten. Die hierfür ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu **1.000,00 Euro** kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt nach § 3,
2. den Auf- und Abbau nach § 4,
3. das Marktbenutzungsverhältnis nach § 5 Abs. 2 und 5,
4. die Benutzung des zugewiesenen Standes nach § 8 Abs. 5,
5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 9 Abs. 1,
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 2 und 3,
7. die Ausschilderung nach § 9 Abs. 5,
8. den Verkauf nach § 9 Abs. 6,
9. Geschäftsanzeigen und Reklamezettel nach § 9 Abs. 8,
10. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 9 Abs. 9,
11. die Gewichte und Waagen nach § 10,
12. die Lagerung von Lebensmitteln nach § 11 Abs. 1 - Abs. 6 und Abs. 9,
13. die Schlachtung warmblütiger Tiere sowie das Abhäuten, Rupfen, Abschuppen und Ausnehmen von Tieren nach § 11 Abs. 7,
14. das Wiegen und Verpacken von leicht verderblichen Lebensmitteln nach § 11 Abs. 8,

15. die Reinhaltung der Marktanlagen nach § 12 Abs. 1 und Abs. 5,
16. die Reinigung und Reinhaltung der Standplätze nach § 12 Abs. 2 und 4,
17. die Sauberhaltung von Waagen, Schalen, Hackklötzen und sonstigen Gebrauchsgegenständen nach § 12 Abs. 3,
18. die Aufbewahrung von Eis nach § 12 Abs. 6,
19. die Einhaltung bestimmter Hygieneregelungen nach § 12 Abs. 7 und 8,
20. die Nachweispflicht nach § 13,
21. das Verbot der Störung von Ruhe und Ordnung nach § 14 Abs. 1,
22. das Verhalten auf dem Markt nach § 14 Abs. 2,
23. das Mitbringen und Abstellen von Fahrzeugen nach § 14 Abs. 3,
24. die Gestattung des Zutritts nach § 16 Abs. 2 Satz 1,
25. die Ausweispflicht nach § 16 Abs. 2 Satz 2,
26. die Auskunftspflicht nach § 17

verstößt.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Wochenmarktsatzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Bönen vom 12.12.1968 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1

Wochenmärkte:

- a) Marktplatz im früheren Ortsteil Bönen (Mittwoch)
- b) Marktplatz im früheren Ortsteil Altenbögge (Samstag)

Öffnungszeiten:

- a) in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. von 7.30 bis 12.30 Uhr
- b) in der Zeit vom 1.10. bis 31. 3. von 8.30 bis 12.30 Uhr
- c) am Heiligen Abend und am Sylvester endet die Verkaufszeit um 12.00 Uhr.